

# RS Vwgh 1995/9/14 95/06/0104

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.1995

## Index

L10016 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Steiermark

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

L82000 Bauordnung

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1;

BauRallg;

B-VG Art119a Abs7;

GdO Stmk 1967 §101;

GdO Stmk 1967 §97 Abs2;

ROG Stmk 1974 §32 Abs1;

## Rechtssatz

Für die Errichtung von mehreren Bauten (hier: Einfamilienhäusern), die sich auf gesonderten Grundstücken befinden sollen, kann die (von nur einem Bauwerber beantragte) Baubewilligung, wenn die Bauten durch keine gemeinsamen Anlagen verbunden sind, ohne weiteres für jedes Objekt gesondert erteilt werden. Wird bei einem derartigen Sachverhalt nur eine Baubewilligung (für jeweils ein Objekt) erteilt und widerspricht nicht die Bebauung aller Grundstücke dem betreffenden Flächenwidmungsplan, so hat die Behörde bei der Nichtigerklärung des Baubewilligungsbescheides gem § 101 Abs 1 Stmk GdO 1967 schon in Entsprechung des im § 97 Abs 2 Stmk GdO 1967 normierten Schonungsprinzips die sachverhaltsbezogene mögliche Teilung des Baubewilligungsbescheides zu berücksichtigen und daher die Nichtigerklärung nur im Bezug auf die betroffenen Grundstücke auszusprechen.

## Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995060104.X02

## Im RIS seit

03.05.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)